Verrechnung der Kaution eines Telephonabonnenten mit rückständigen Taxen und Gebühren und Rücktrittsentschädigung wegen vorzeitiger Aufhebung des Abonnements

Autor(en): **[s. n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **9 (1931)**

Heft 5

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-873667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Le tableau V nous montre les dépenses annuelles d'exploitation, y compris la taxe d'abonnement pour les stations à prépaiement. Une seule de celles-ci, la Gare, laisse un bénéfice des provisions après déduction des frais d'exploitation. Le déficit de la station du Hall de la Poste est minime. Les résultats des premiers mois de la deuxième année d'exploitation laissent entrevoir l'équilibre des recettes et des dépenses. Il est à prévoir, cependant, que nous serons probablement obligés d'interrompre l'exploitation de cette station pendant la durée des travaux de transformation des locaux postaux (environ trois mois).

Le rendement de la station Poste de Police est fortement déficitaire. On peut pourtant espérer que, dans un ou deux ans, les provisions suffiront à couvrir les dépenses. Nous n'osons pas articuler le mot bénéfice pour cette station.

Nous avons tenu à nous rendre compte des conséquences que la perception unique de la provision de 10 et 20 ct. aura sur les recettes. Le tableau VI est la décomposition du trafic du mois de janvier

Tableau VI Stations publiques en comparaison des tickets et unités mois de janvier 1931.

N°	Cabine	Zone I			Zones II—IV			Total		
		tickets	unités	%	tickets	unités	%	tickets	unités	%
98	Hall Gare	59	63	6,8	121	138	2,48	180	201	11,6
298	Hall Poste	41	43	4,88	105	115	9,52	146	158	8,22
498	Poste Police . . .	22	22	—	58	60	3,44	80	82	2,5
683	Télégraphes	98	122	24,5	423	561	32,62	521	683	31,08

1930 en tickets (usagers) et unités. On remarque que pour les stations à prépaiement, cette modification n'aura presqu'aucune influence sur les recettes. On peut en conclure que le public n'aime pas à doubler ses conversations depuis les stations à prépaiement. Il ne veut pas être coupé et invité à introduire la monnaie au cours de la conversation. Il n'en est pas de même pour les stations desservies par le personnel du guichet du télégraphe.

Fonctionnement. Il a été *excellent* dès le début de la mise en service de ces stations. Les quelques dérangements sont imputables en général à de fausses manipulations ou alors consistent en des défauts plutôt mécaniques qu'électriques. Nous en avons observé deux provoqués par une pièce de 50 ct. légèrement bombée, qui n'a pas glissé et a obstrué le passage.

Pendant seize mois, nous avons trouvé dans les cassettes une seule pièce de 50 ct. hors cours. Un usager a pu faire fonctionner l'appel à la centrale en introduisant une pièce de 10 Reichspfennige dans l'ouverture des pièces de 20 ct.

Les différences entre les comptes établis d'après les tickets et l'argent trouvé dans les cassettes sont en général en faveur de l'administration. Le tableau ci-après donne les résultats de 1930.

	Déficit	*Bénéfice*
N° 98 Hall de la Gare	9,75	9,25
298 Hall Poste	3,15	15,20
498 Poste de Police	3,80	7,30
Total fr.	16.70	31.75

Nous concluons en remarquant que l'administration a tout intérêt à augmenter les stations qu'elle met à disposition du public, leur rendement étant assuré.

Verrechnung der Kaution eines Telephonabonnenten mit rückständigen Taxen und Gebühren und Rücktrittsentschädigung wegen vorzeitiger Aufhebung des Abonnements.

I. Eine Bankfirma in Zürich, deren Telephonanlage aus mehreren Zentralanschlüssen und Zweigstationen, einem halbautomatischen Verteilungsschrank und verschiedenen Spezialapparaten bestand, geriet im November 1928 in Zahlungsschwierigkeiten. Gestützt auf Art. 23 TVG und § 32 TO verlangte die Telephonverwaltung von dem Bankunternehmen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten aus dem Telephonabonnement (verfallene und laufende Telephontaxen und Gebühren und speziell eventuelle Rücktrittsentschädigung wegen vorzeitiger Aufhebung des Abonnementes) eine Kaution von Fr. 18,000. Nachdem der gerichtlich bestellte Kurator der Bank insgesamt Fr. 5000 Kautionsbeträge geleistet hatte, wurde im Januar 1929 über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Die Telephonverwaltung berechnete ihre Konkursforderung in der Weise, dass sie die geleistete Barhinterlage von Fr. 5000 von ihrem Guthaben in Abzug brachte und insgesamt Fr. 13,735 im Konkurs anmeldete. Die Konkursverwaltung bestritt jedoch diese Verrechnung und machte geltend, dass die Kaution von Fr. 5000 nur zur Deckung der laufenden Gebühren im Betrag von zirka Fr. 1000 verwendet werden dürfe. Sie verlangte deshalb von der Telephonverwaltung Rückzahlung von zirka Fr. 4000 und setzte andrerseits die Konkursforderung der Verwaltung einseitig auf Fr. 17,789 fest, so dass sich die Verwaltung auch für die in ihren Händen

befindlichen Fr. 4000 nur mit der unbedeutenden Konkursdividende hätte begnügen sollen.

Die Telephonverwaltung focht diese ihres Erachtens unrichtige Kollozierung ihrer Forderung an und stellte als Kollokationsklägerin gegen die Konkursmasse der Bank vor Bezirksgericht Zürich den Antrag, die von ihr vorgenommene Verrechnung sei als gültig anzuerkennen. Die genannte Instanz wies jedoch die Klage der Verwaltung ab. Das zürcherische Obergericht, an welches die Telephonverwaltung appellierte, erklärte die Zivilgerichte in der Sache für unzuständig, da die Streitsache öffentlich-rechtlicher Natur sei und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 vor den Bundesverwaltungsbehörden und dem Bundesverwaltungsgericht ausgetragen werden müsse. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich die Konkursmasse der Bank beim Bundesgericht, das mit Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1930 (Pr. Bd. XX, Nr. 43) die Beschwerde guthiess und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an das zürcherische Obergericht zurückwies.

II. Der Entscheid über die Streitsache hing im wesentlichen von zwei Fragen ab:

1. ob die von der Telephonverwaltung verlangte Sicherheitsleistung für alle Verbindlichkeiten der insolventen Bankfirma, speziell auch für die Rücktrittsentschädigung gemäss Art. 27 des TVG hafte;
2. ob die Sicherheitsleistung nicht unter die nach Konkursgesetz anfechtbaren Rechtshandlungen falle.

ad 1. Die Konkursmasse der Bank verneinte die erste Frage und berief sich darauf, dass der Kurator nur für die während seiner Amtsdauer auflaufenden Taxen und Gebühren habe Sicherheit leisten wollen und deshalb in bezug auf die Sicherstellung der rückständigen Taxen und Gebühren und speziell der Rücktrittsentschädigung die für die Gültigkeit der Kautionsbestellung nötige Willensübereinstimmung zwischen der Verwaltung und ihm nicht vorgelegen habe. Dem gegenüber vertrat die Telephonverwaltung den Standpunkt, dass sie für sämtliche Verpflichtungen der Bank Sicherheit verlangt habe, auch für die Rücktrittsentschädigung, die an Stelle der Abonnementstaxen, die erst in der Zukunft hätten geleistet werden müssen, getreten sei. Die Kaution sei nicht auf Grund einer privaten Vereinbarung zwischen Bank und Verwaltung geleistet worden. Das Begehren und die Festsetzung der Kaution seitens der Verwaltung müsse vielmehr als einseitige Verwaltungsverfügung aufgefasst werden, deren Verbindlichkeit nicht von der Zustimmung des Kurators abhängig gewesen sei. Wenn dieser die Kaution entgegen dem ausdrücklichen Begehren der Verwaltung nicht für alle Verbindlichkeiten habe leisten wollen, so hätte er die betreffende Verfügung bei den zuständigen Verwaltungsbehörden, der Obertelegraphendirektion, dem Postdepartement und dem Bundesrat anfechten müssen. Dies sei jedoch nicht erfolgt, offenbar deshalb, weil sonst der Kurator nicht ohne Grund hätte befürchten müssen, die Telephonverwaltung werde die sofortige Sperrung aller Telephonanschlüsse der Bank verfügen.

ad 2. Die Konkursmasse der Bank erhob hinsichtlich der zweiten Frage die Einrede des anfechtbaren Rechtsgeschäftes, da durch die Kautionsleistung die Telephonverwaltung vor den andern Gläubigern begünstigt und damit zudem eine bereits bestehende Verbindlichkeit der Bank pfandrechtlich sichergestellt worden sei. Nach Auffassung der Telephonverwaltung war jedoch eine Begünstigung seitens der Bank weder beabsichtigt noch lag sie effektiv vor. Der Kurator habe die Kaution vielmehr im gemeinsamen Interesse des Schuldners und der Gläubiger geleistet, weil die Verwaltung andernfalls die Telephonanschlüsse der Bank aufgehoben und dadurch die damals notwendige Fortführung des Geschäftes sozusagen verunmöglicht hätte. Von einer Begünstigung der Verwaltung könne auch deshalb keine Rede sein, weil diese ihre volle Gegenleistung weiterhin gewährt habe und dabei sogar zu Schaden gekommen sei, weil die von der Bank geleistete Kaution ungenügend war. Ferner habe es sich bei der strittigen Kaution nicht um ein Pfandrecht im Sinne von Art. 287 SCHKG und bei der fraglichen Rücktrittsentschädigung nicht um eine bei der Sicherheitsleistung schon bestehende Verbindlichkeit gehandelt. Die Pflicht zur Leistung der Kaution sei vielmehr erst in dem Moment entstanden, wo das Abonnement tatsächlich vorzeitig aufgelöst worden sei, also erst nach der Sicherheitsleistung.

III. Das zürcherische Obergericht hat in seinem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 27. März 1931 die Auffassung der Telephonverwaltung geschützt. Es führt darüber im einzelnen ungefähr folgendes aus:

1. Zu II, 1 (Rechtliche Natur, Umfang und Wirkung der Kaution): Ob ein Telephonabonnent Sicherstellung zu leisten habe und für welche Abgaben, ist nicht von seinem Willen abhängig. Diese Pflicht ist vielmehr umschrieben durch die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen über den Telephonverkehr. Wenn Art. 17 des Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 sagt, der Bewerber um ein Telephonabonnement habe eine Erklärung zu unterzeichnen, worin er anerkenne, dass seine Rechte und Pflichten sich nach den jeweils geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen richten, so wird damit kein Vertrag im privatrechtlichen Sinn abgeschlossen. Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Abonnent wird nicht erst durch die Abonnementserklärung umschrieben; diese bedeutet lediglich eine ausdrückliche Unterwerfung unter die vom Staate aufgestellten und eventuell noch aufzustellenden Bestimmungen, die aber auch dann für beide Teile verbindlich wären, wenn der Abonnent keine besondere Erklärung unterzeichnen würde.

Art. 23 des Telephonverkehrsgesetzes berechtigt die Telephonverwaltung, von den Teilnehmern Sicherheitsleistung zur Deckung von Taxen und Gebühren zu verlangen, und § 32 der Telephonordnung bestimmt unter anderm, dass Sicherstellung ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtungen verlangt werde, wenn die Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers nicht ausser Zweifel stehe. Hierauf stützt

sich die Telephonverwaltung und sie hätte nach § 33, Abs. 2, der Telephonordnung die Anschlüsse ausser Betrieb setzen können, wenn die Bezahlung sämtlicher in der Folge auflaufender Taxen und Gebühren nicht gewährleistet worden wäre. Dass ein Kautionsfall eingetreten war, als in der Presse Gerüchte über die Insolvenz der Bank auftauchten, ist unbestreitbar. Wäre diese Frage übrigens streitig, so läge ihre Entscheidung nicht beim Zivilrichter, sondern hätte durch die Bank auf dem verwaltungsrechtlichen Beschwerdeweg — Obertelegraphendirektion, Postdepartement, Bundesrat — herbeigeführt werden müssen. Auch die Frage, welche Abgaben sichergestellt werden müssen, ist nicht von der Zustimmung des Teilnehmers abhängig, sondern durch die öffentlich-rechtlichen Normen gelöst; denn es handelt sich nicht um privatrechtliche Leistungen des Abonnenten, sondern um öffentlich-rechtliche Gebühren. Der in der Korrespondenz wiederholt abgegebenen Erklärung des Kurators, er wolle nur für die Gesprächstaxen kautionieren — die die Klägerin übrigens unter Hinweis auf die von ihr bestimmte Kaution zurückwies — kommt also keine rechtliche Bedeutung zu. Auch hierüber wäre nicht durch den Richter, sondern durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

2. Zu II, 2 (Anfechtbarkeit der Sicherheitsleistung): Es ist zuzugeben, dass die Kautionsbestellung eines Privaten gegenüber einem Privaten in dem hier in Frage stehenden kritischen Moment wohl anfechtbar wäre, allein hier ist das Verhältnis der Beteiligten eben ein anderes: der Bank bzw. dem Kurator als deren Vertreter stand als Sicherheit Fordernder nicht ein Privater, sondern der Fiskus gegenüber. Dieser forderte auf Grund einer positiven Norm, die ihn gerade in dem Momente, „da die Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers nicht ausser Zweifel steht", Sicherheit zu fordern berechtigt; und der Kurator leistete die Sicherheit wenigstens teilweise in Erfüllung einer durch das öffentliche Recht auferlegten Verpflichtung, um die Anwendung der der Verwaltung zustehenden Zwangsmittel abzuwenden; nicht um den Fiskus vor andern Gläubigern zu begünstigen, sondern weil die Vermeidung der Sperre wenigstens im Anfang des Kuratoriums im Interesse aller Beteiligten, auch der Gläubiger, insgesamt lag.

Die Sicherheit war auch nicht für eine bereits bestehende Verbindlichkeit zu leisten. Art. 27 des Gesetzes bestimmt, dass der Teilnehmer unter Beobachtung einer Frist von dreissig Tagen jederzeit das Abonnement kündigen könne, dass er aber die volle Abonnementstaxe für die noch nicht abgelaufene Zeit zu bezahlen habe, die im vorliegenden Fall auf zehn- bzw. fünfzehn Jahre festgesetzt war, da die Bank ziemlich komplizierte Anlagen hatte einrichten lassen. Diese Abonnementstaxe wollte und musste die Verwaltung sichergestellt haben. Sie ist also keineswegs eine Leistung, die schon vor der Zahlungseinstellung der Bank fällig gewesen wäre, sondern sukzessive in halbjährlichen, je auf 1. Januar und 1. Juli zum voraus zu entrichtenden Beträgen hätte beglichen werden sollen, also so gut eine zukünftige Leistung wie die Gesprächstaxen.

3. Die Klage der Telegraphenverwaltung könnte selbst dann nicht abgewiesen werden, wenn für den Umfang der Haftung der Kaution nicht das Gesetz, sondern eine Vereinbarung zwischen Kurator und Telephonverwaltung massgebend gewesen wäre. Die Sachlage wäre dann folgende: Der Kurator leistete insgesamt Fr. 5000 Kaution, aus denen auch nach Ansicht der Bank die während des Kuratoriums aufgelaufenen Gesprächstaxen von zirka Fr. 1000 zu decken sind. Die Konkursmasse hätte dann zirka Fr. 4000 zurückzufordern. Allein diesem Rückforderungsanspruch der Konkursmasse stand die Rücktrittsentschädigungsforderung der Verwaltung, die spätestens mit der Konkurseröffnung im vollen Umfange fällig wurde, gegenüber, die an sich zur Verrechnung geeignet ist. Es frägt sich nur, ob die Verrechnung aus materiell- oder betreibungsrechtlichen Gründen anfechtbar wäre, und dies muss verneint werden. Art. 125, Ziffer 1 OR, trifft nicht zu, weil sich diese Bestimmung nach allgemein geteilter Ansicht nur auf eigentliche, im Interesse des Deponenten vollzogene Hinterlegungen bezieht, nicht aber auf Pfandbestellungen. Die Konkursmasse erklärte selber, dass Art. 214 SCHKG nicht in Frage komme; Art. 213 SCHKG fällt ausser Betracht, weil die Forderung der Klägerin schon vor der Konkurseröffnung rechtlich begründet war; und die Art. 287/8 sind nicht anwendbar, weil sie beide Rechtshandlungen des Schuldners voraussetzen, während es sich bei der Verrechnung um einen einseitigen Rechtsakt der Gegenpartei handelt bezüglich Beträgen, die in unanfechtbarer Weise in den Besitz der Telephonverwaltung gelangten. *R.*

Verschiedenes — Divers.

Service téléphonique et Conférence du Désarmement.

Les efforts et les démarches entrepris par l'administration des télégraphes suisses pour doter le central téléphonique de Genève de liaisons directes avec les capitales et les principales grandes villes européennes en vue d'assurer un service téléphonique aussi rapide que possible pendant la prochaine Conférence du Désarmement, commencent à porter leurs fruits.

Tout récemment ont été mis en service des circuits directs entre Genève d'une part et les capitales de Belgique et d'Italie ainsi qu'avec Amsterdam et Barcelone d'autre part.

Aujourd'hui, le central téléphonique de Genève dispose de:

1	circuit	avec	Amsterdam
1	„	„	Barcelone
2	circuits	avec	Berlin
1	„	„	Bruxelles
1	„	„	Francfort sur Main
2	„	„	Londres
4	„	„	Lyon
1	„	„	Marseille
2	„	„	Milan
8	„	„	Paris
1	„	„	Rome
1	„	„	Vienne.

A ces circuits s'en ajouteront encore jusqu'au mois de février prochain: 2 ou 4 avec Berlin, 1 avec Budapest, 1 avec Francfort sur Main, 1 avec La Haye, 2 avec Prague, 1 avec Rome, 1 avec Stockholm, 1 avec Varsovie et 1 avec Zagreb. *F.*

* * *